



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Barbara Becker, Alfons Brandl, Karl Freller, Dr. Marcel Huber, Dr. Beate Merk, Martin Mittag, Helmut Radlmeier CSU,**

**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Susann Enders, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 18/8331)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
  - „2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Abs. 1 werden die Wörter „gesundheits- und ernährungsbezogenen“ durch das Wort „gesundheitsbezogenen“ ersetzt.
    - b) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.“
2. Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. In der Überschrift von Art. 3, in Art. 3 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 5, in der Überschrift von Art. 4, in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und 4, in Art. 5b Abs. 2 Satz 1 und 2, in Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 sowie Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird jeweils das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.“
3. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und wie folgt gefasst:

„4. In Art. 8 werden das Wort „ , Ernährung“ , die Wörter „ , der Ernährung“ sowie die Wörter „und ernährungsbezogen“ gestrichen.“
4. Nach Nr. 4 werden die folgenden Nrn. 5 bis 7 eingefügt:
  - „5. In Art. 9 Satz 1 wird das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.
  6. Art. 10 wird wie folgt geändert:
    - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.
    - b) In Abs. 2 werden das Wort „ , Ernährung“ und die Wörter „der Ernährung und“ gestrichen.
  7. In Art. 11 wird das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.“
5. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 8 und wie folgt geändert:
  - a) In Buchst. b wird in Abs. 1 Satz 1 das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.
  - b) In Buchst. d wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.“ ersetzt.

6. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 9 und wie folgt gefasst:
- „9. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.
  - b) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „ , Ernährung“ gestrichen und die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.“
7. Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 10 und wie folgt gefasst:
- „10. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.
  - b) Abs. 5 Satz 2 bis 6 wird wie folgt gefasst:

„2Diese hat insbesondere das Ziel, entwicklungsbedingten oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Entwicklungsverzögerungen vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und den Personensorgeberechtigten Wege für deren Behebung aufzuzeigen sowie diese präventiv und mit Blick auf einen möglichen Förderbedarf gesundheitlich zu beraten. 3Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz informieren nach Anhörung der Personensorgeberechtigten die Schulleitung der Schule, an der die Schulpflicht erfüllt wird oder voraussichtlich zu erfüllen ist, schriftlich

    1. unmittelbar nach der Sprachstandserhebung, wenn der Besuch eines Vorkurses Deutsch notwendig ist,
    2. frühestens ab Beginn des Jahres, in dem das Kind bis zum 30. September sechs Jahre alt oder nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 oder 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) schulpflichtig wird,
      - a) ob gesundheitliche Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen festgestellt wurden, wenn dies im Einzelfall für die Beschulung, insbesondere für die individuelle Förderung, erforderlich ist,
      - b) über Erkrankungen, die gegebenenfalls ein unmittelbares medizinisches Eingreifen oder medizinische Maßnahmen an der Schule erfordern.

4Die Personensorgeberechtigten haben ihr Kind zur Schuleingangsuntersuchung nach Art. 80 Satz 1 BayEUG den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz vorzustellen und den Nachweis über die Teilnahme an der für das Kind im Zeitpunkt der Schuleingangsuntersuchung altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. 5Wird dieser Nachweis nicht erbracht oder ist eine schulärztliche Untersuchung aufgrund einer Verordnung gemäß Art. 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 indiziert, haben die betroffenen Kinder an der schulärztlichen Untersuchung teilzunehmen. 6Wird ein Teil der Schuleingangsuntersuchung verweigert, erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Jugendamt.““
8. Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 11 eingefügt:
- „11. In Art. 15 Satz 1 und Art. 16 Abs. 2 wird jeweils das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.“
9. Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 12 und wie folgt gefasst:
- „12. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.“

10. Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 13 und wie folgt gefasst:  
„13. Art. 18 wird wie folgt geändert:  
a) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 2a Satz 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.  
b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
aa) In Satz 2 und Satz 3 wird jeweils das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.  
bb) In Satz 4 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.“
11. Die bisherigen Nrn. 9 bis 15 werden Nrn. 14 bis 20.
12. Die bisherige Nr. 16 wird Nr. 21 und wie folgt geändert:  
a) Buchst. a wird wie folgt gefasst:  
„a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
aa) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.  
bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:  
aaa) Das Wort „ , Ernährung“ wird gestrichen.  
bbb) Das Wort „übermitteln“ wird durch das Wort „offenbaren“ und das Wort „weitergeben.“ durch das Wort „übermitteln.“ ersetzt.  
cc) In Satz 5 wird das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.“  
b) In Buchst. b Doppelbuchst. aa werden nach dem Wort „ersetzt“ die Wörter „und wird jeweils das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.“ eingefügt.
13. Die bisherige Nr. 17 wird Nr. 22 und in Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1, Satz 5, Abs. 3 Satz 1 Nr. 4, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird jeweils das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.
14. Die bisherige Nr. 18 wird Nr. 23 und wie folgt geändert:  
a) Dem Buchst. a wird folgender Buchst. a vorangestellt:  
„a) In Abs. 1 Nr. 1, 5 und 7 wird jeweils das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.“  
b) Der bisherige Buchst. a wird Buchst. b.  
c) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c und wie folgt geändert:  
aa) Dem Doppelbuchst. cc wird folgender Doppelbuchst. cc vorangestellt:  
„cc) In Nr. 4 wird das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.“  
bb) Der bisherige Doppelbuchst. cc wird Doppelbuchst. dd.

**Begründung:**

Das Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) regelt u. a. die Aufgaben und Befugnisse der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz an den Landratsämtern.

Der Aufgabenbereich der Ernährung ist durch Anpassung der Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung bereits 2008 in die Ressortzuständigkeit des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) übergegangen. Gemäß der Ämterverordnung-LM (AELFV) vom 16. Juni 2005 (GVBl. S. 199, BayRS 7801-2-L), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 24. März 2019 (GVBl. S. 168) geändert worden ist, kommt den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zuständigkeit in Fragen der Ernährung zu.

Auch die in Abstimmung mit dem StMELF erfolgende Aufklärung zu Ernährungsaspekten im Rahmen der ärztlichen Tätigkeit an den Gesundheitsämtern, insbesondere im Hinblick auf Prävention und Beratung bei Krankheiten (z. B. bei Adipositas), rechtfertigt

die Fortführung „Ernährung“ in der Behördenbezeichnung nicht. Sie kann bereits unter „Gesundheit“ subsumiert werden.

Damit ist die bisherige Behördenbezeichnung „Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ nicht mehr sachgerecht. Die Bezeichnung soll mit diesem Antrag i. d. S. abgeändert werden, dass der Begriff „Ernährung“ gestrichen und in „Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz“ umbenannt wird.